

Wortes in den Zusammenhang mit dem ekklesiologischen Problem. Und das geschieht zu Recht. Denn — darin ist B. völlig zuzustimmen — im Gespräch zwischen den Konfessionen geht es ja nicht um eine verabsolutierte Theologie des Wortes, sondern um das Verhältnis „vom lebendigen Wort Gottes in seiner Vollgestalt zur Kirche in ihrer sichtbaren hierarchisch gestuften Gestalt“ (S. 158). Das Wort Gottes muß ins rechte Verhältnis gesetzt werden zur Kirche, gewiß, aber vielleicht hat Luther — mag er auch in vielem einseitig geredet haben — dem Gespräch der Konfessionen nicht den schlechtesten Dienst damit geleistet, daß er dem Worte Gottes alles andere unterordnete.

Hans Weissgerber

*Friedrich Karrenberg und Wolfgang Schweitzer* (Hrsg.), Spannungsfelder der evangelischen Soziallehre. Furche-Verlag, Hamburg 1960. 288 S. Ln. DM 21.—.

Dieser vielseitige Sammelband ist ein überraschendes Geburtstagsgeschenk, das siebzehn Freunde Prof. H.-D. Wendland zu seinem 60. Geburtstag überreicht haben. Durch eine wohlthuende thematische Geschlossenheit zeichnet sich dieser siebente Band der Studien zur Evangelischen Sozialtheologie und Sozialethik gegenüber mancherlei sog. Festschriften aus. Gleichzeitig aber machen die Aufsätze deutlich, daß thematische Geschlossenheit nun nicht Enge bedeutet, sondern in diesem Fall von Grundsatzen, die den Sinn des Lebens, das Gewissen und die Frage des Menschenbildes berühren, hinüberreichen bis zur Auseinandersetzung mit ganz aktuellen Problemen wie z. B. mit dem Atheismus oder dem Einfluß des Geldes.

Die Anzeige dieses Buches gehört aus zwei Gründen auch in die „Ökumenische Rundschau“: einmal, weil Prof. Wendland seit vielen Jahren ein führender deutscher Gesprächspartner in ökumenischen Begegnungen ist, die er bis in das zur Zeit laufende Studium des raschen sozialen Umbruchs durch seine Beiträge entscheidend bereichert hat; zum anderen, weil manche Themen dieses Werkes gerade heute in vielen Kirchen lebhaft diskutiert werden. Drei davon seien besonders hervorgehoben: zunächst ein wohlthuend zuversichtlicher

Aufsatz von H. Gollwitzer über „Das Sowjetsystem und die christliche Kirche“. Diese Urteile sind nicht von draußen her konstruiert, sondern von einem doppelten „Drinnen“ aus: Gollwitzer stellt sich zu der heute in Rußland vorhandenen Kirche als einer Tatsache, die man auch im Westen einfach dankbar anerkennen sollte, und er stellt sich zu dem allmächtigen Herrn der Geschichte selbst, der seine Kirche auch unter widrigen Umständen baut. Durch diese Perspektive wird manche unfruchtbare Polemik entkrampft.

Klaus von Bismarck fordert erneut ein besseres Verständnis für den Laien in Kirche und Gesellschaft. Bisher befindet sich alles erst im „Stadium des unsicheren Experiments“ (S. 118). Schließlich sei eine Arbeit von H. H. Schrey über „Kirche als Institution und Verein“ erwähnt, die schon auf einer ökumenischen Arbeitstagung eine erhebliche Diskussion ausgelöst hat. Es liegt in der Thematik des Buches, daß auch einige Laien sowie ein römisch-katholischer Theologe unter den Verfassern sind. Alles in allem kann man sagen, daß dieses Geschenk derart ist, daß man dem Empfänger auch dazu noch gratulieren möchte.

Günter Wieske

*Jürgen Lehmann*, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht. Feste-Burg-Verlag, Oldenstadt 1959. 138 Seiten. Kart. DM 5.80.

Lehmann gibt in seiner Abhandlung einen — bei aller gebotenen Knappheit im einzelnen — umfassenden Überblick über die wichtigsten Fragen des modernen Staatskirchenrechts unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung und Auswirkung für die kleinen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Schon die im I. Abschnitt dargebotene Übersicht über die einzelnen Religionsgesellschaften, um die es sich dabei handelt, und über die Bundesländer, in denen diesen die Körperschaftsrechte bisher bereits verliehen sind, ist für jeden, der mit diesen Fragen zu tun hat, ungemein wertvoll. Das Schwergewicht liegt naturgemäß auf der Darstellung der rechtlichen und praktischen Konsequenzen, die sich aus der Verleihung der Körperschaftsrechte ergeben.